

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefonnummer oder E-Mailadresse für Rückfragen:

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Betreff:**      Ansuchen um Gemeindeförderung für

\_\_\_\_\_

An das  
Gemeindeamt St.Stefan ob Leoben  
Dorfplatz 14  
8713 St.Stefan ob Leoben

Ich ersuche herzlich um Gewährung der Gemeindeförderung für

\_\_\_\_\_

Kollektorfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> bzw. Leistung \_\_\_\_\_ kW für die Berechnung der Förderung

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Beilagen: \_\_\_\_\_

## FÖRDERRICHTLINIEN FÜR BIOMASSE, SOLAR, PHOTOVOLTAIK

### 1. Wer kann eine Förderung ansuchen

GemeindebürgerInnen mit Hauptwohnsitz St. Stefan ob Leoben

### 2. Was wird gefördert

Hackschnitzelfeuerungen, Pelletsfeuerungen, Scheiterholzgebläsekessel mit Pufferspeicher, Kachelöfen mit Brennereinsätzen als Gesamtheizsystem, Pellets-Einzelöfen oder Pellets-Zentralheizungsöfen als Gesamtheizsystem. Solaranlagen für Warmwasseraufbereitung, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen (mind. 300 lt. Boiler)

### 3. Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen ab einem Mindestrechnungsbetrag von EUR 2.500,00.

Die Höhe der Förderung beträgt 10 % des Rechnungsbetrages jedoch maximal EUR 500,00 pro Förderwerber und Liegenschaft.

### 4. Spezielle Förderbestimmungen

- die neue alternative Heizungsanlage (ausgenommen Solar und Photovoltaik) wird als Ersatz für eine bestehende Gas- oder Ölheizungsanlage eines Wohnhauses installiert
- der Tausch der Heizungsanlage wird baurechtlich ordnungsgemäß abgehandelt

### 5. Förderzeitraum

01.01.2025 bis 31.12.2025

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024

## 6. Anmerkung

- Bei Solar- und Photovoltaikanlagen: Diese Anlagen dürfen nur in Notfällen (z.B. bei technischem Gebrechen) außer Betrieb genommen werden.
- Es kann maximal eine Gemeindeförderung für alternative Heizformen je Liegenschaft in Anspruch genommen werden
- Der/die FörderungswerberIn erklärt, dass Ihm/Ihr die Richtlinien der Gemeinde St. Stefan ob Leoben für die Förderung von alternativen Heizungsanlagen bekannt sind und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage im Sinne der Richtlinien erfüllt werden.
- Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, der Gemeinde St. Stefan ob Leoben oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet bei Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den Förderbetrag der Gemeinde St. Stefan zurück zu erstatten.

## 7. Benötigte Unterlagen für die Förderung

- Vorlage der Originalunterlagen (Rechnung und Zahlungsbestätigung)
- Bestätigung des Eigentümers, wenn dieser mit dem Förderwerber nicht ident ist (z.B. Mieter)

Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift am Förderansuchen bestätigt.

Der/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung durch die Gemeinde St. Stefan gegeben ist.